

Staatsgewalt hinzugekommenen Befugnisse, (z. B. die geistliche Gerichtsbarkeit nach dem neuern ausgedehnten Umfänge, das Recht Ehehindernisse durch Kirchengesetze zu bestimmen, davon zu dispensiren u. s. w.) anwendbar ist. In Rücksicht dieser letztern Gerechtsame, welche nach Aufhebung der Bischöffe, welche sie erworben und mit der gesamten Kirchengewalt zeither ausgeübt hatten, als Ausflüsse der Staatsgewalt an diese von selbst zurückgefallen waren, ist auch in der That letztere allein als Rechtsgrund ihrer Zuständigkeit anzusehen. 3) Jedoch leidet dieses wieder in denjenigen Staaten eine Ausnahme, worin, wie insonderheit in Sachsen, durch die Constitution, — durch Staatsgrundgesetze — auch die Ausübung der auf specielle Verleihung der Staatsregierung beruhenden geistlichen Gerechtsame besondern Collegien ausschließlich über-

3) Dieser Satz wird schon in der Augsburgerischen Confession ausdrücklich anerkannt. Im 28sten Art. heißt es: „Wenn man nun von der Bischöffe Jurisdiction redet, soll ihre weltliche Gewalt vom geistlichen Amt und geistlicher Jurisdiction unterschieden werden, und gebühret den Bischöffen, d. i., denjenigen, so befohlen ist, das Evangelium zu predigen und Sacrament zu reichen, keine andere Jurisdiction aus göttlichen Rechten und dem Evangelio, denn Sünde vergeben, die Lehre, so dem Evangelio entgegen ist, und andere öffentliche Sünde mit dem Banne strafen, ohne leibliche Gewalt, sondern mit dem Worte.“ — „Daneben haben die Bischöffe eine andere Jurisdiction in etlichen Sachen, als Ehesachen, Kirchengüter u. s. w. betreffend. In diesen Sachen haben sie ein sonder Gericht und Jurisdiction durch menschlich Recht und nicht daß Christus dieselbige Gewalt zu ihrem Amt gezogen habe. Diemeil sie nun diese Jurisdiction von menschlichen Rechten haben, folget, daß sich weltliche Obrigkeit dieser Sachen annehmen und Recht sprechen müsse, Friede zu erhalten. — Vergl. den Anh. der Schmalkaldischen Artikel, von der Gewalt und Jurisdiction der Bischöffe, in Walshs Concordienbuch. S. 343. ff.